

→ Mailing an STV-Vereine (Woche 43)

Teilrückerstattung der STV-Mitgliederbeiträge 2021

Der Schweizerische Turnverband wird, mit Unterstützung des Stabilisierungspaketes des Bundes, die STV-Mitgliederbeiträge 2021 von erwachsenen Aktivmitgliedern teilweise zurückzahlen. Dies aufgrund der Wettkampfausfälle wegen der Vorschriften und Schutzmassnahmen des Bundes gegen COVID-19.

Mit den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder führt der Schweizerische Turnverband ganzjährig eine Vielfalt von Aufgaben aus, um den Turnsport in der Schweiz weiterzuentwickeln und seine Vereine und Mitglieder zu unterstützen. So bietet der STV zum Beispiel eine grosse Vielfalt von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Leiter, Kampfrichter und Funktionäre an und es werden Lehrmittel sowie Wettkampfreglemente für die verschiedenen Sportarten im STV erarbeitet. Die meisten dieser Aufgaben sind in den vergangenen Monaten weiterhin ausgeführt worden. Gleichzeitig sind aufgrund des COVID-19-Virus vorübergehend viele zusätzliche Arbeiten durch den STV übernommen worden, wie zum Beispiel das Erstellen und die stetigen Anpassungen der Schutzkonzepte im Turnsport.

Teilrückerstattung aufgrund ausgefallener Wettkämpfe im Breitensport

Ein Teil der Jahresbeiträge verwendet der STV, wie auch seine Mitgliederverbände, um Wettkämpfe zu organisieren. Erfreulicherweise konnten bereits Anfang dieses Jahres wieder Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche stattfinden. Breitensportveranstaltungen für erwachsene Turnerinnen und Turner mussten aber, aufgrund der Vorgaben des Bundes, noch bis zum 25. Juni 2021 abgesagt werden. Der STV hat sich deshalb dafür eingesetzt, dass er mit Hilfe des Stabilisierungspaketes des Bundes, den erwachsenen STV-Aktivmitgliedern einen Anteil des Jahresbeitrages zurückzahlen kann. Erfreulicherweise wurde der Antrag des STV durch das Bundesamt für Sport und durch Swiss Olympic bewilligt.

50% des STV-Mitgliederbeitrages als Lizenz

Gemäss "Stabilisierungspaket COVID-19 Sport 2021" ist eine Teilrückzahlung von Lizenzen erlaubt, während klassische Mitgliederbeiträge nicht zurückgezahlt werden dürfen. Da STV-Mitgliederbeiträge im Breitensport gleichermassen auch Breitensportlizenzen sind und die Teilnahme an Wettkämpfen ermöglichen, wurde 50% der Mitgliederbeiträge als Lizenz gerechnet. Für die Rückzahlung ist zudem die Zeitspanne des Wettkampfausfalles relevant. Im 2021 war dies die Zeitspanne vom 1. Januar bis 25. Juni, was 175 Tagen entspricht.

Aufgrund dieser Faktoren konnten die folgenden Beträge definiert werden, welche an die erwachsenen Aktivmitglieder zurückgezahlt werden können:

Bezeichnung	Kategorie	Beitrag	Rückzahlung
Turnende Erwachsene	1-7	45 Franken	11 Franken
Lizenzierte anderer Sportverbände	8-9	17 Franken	4.15 Franken
Mitglieder PluSport	28	10 Franken	2.45 Franken

Berechnung am Beispiel der Kategorien 1-7:

CHF 45.- * 50% (Lizenzanteil) / 360 Tage * 175 Tage = CHF 11.-

Über die Behandlung der Leistungssportabgabe (Lizenz) und Kaderbeiträge im Spitzensport wird bis Ende 2021 informiert.

Teilrückzahlung STV-Mitgliederbeiträge 2021

Die Teilrückerstattung der STV-Mitgliederbeiträge 2021 erfolgt über die Kantonal-, Regional- und allenfalls Kreisturnverbände auf dem gleichen Weg zurück, so wie diese eingezogen werden. Die Rückerstattung erfolgt demnach über den Unterverband, dem ihr diese bezahlt habt. Dieser wird euch zu gegebener Zeit kontaktieren und informieren.

Einfluss auf Schadensberechnung Stabilisierungspaket COVID-19 Sport 2021

In den nächsten Tagen wird der STV bezüglich dem Stabilisierungspaket auf dem Postweg kommunizieren. Jede strukturelevante Organisation wird die Möglichkeit haben, bis am 23. November 2021 einen Antrag für Gelder aus dem Stabilisierungspaket zu stellen, sofern zwischen dem 1. Januar und 31. August 2021 ein corona-bedingter Schaden entstanden ist. Die Teilrückzahlung der Mitgliederbeiträge ist ebenfalls corona-bedingt und müsste deshalb bei der Antragsstellung als Mehreinnahme deklariert werden. Dies wird bis zum 23. November jedoch noch nicht möglich sein, da bis dahin die Höhe der Teilrückerstattung des STV-Kantonal- und Kreisturnverbandes nicht definiert ist. Der STV wird deshalb die Teilrückzahlung manuell in den Antrag als Mehreinnahme eintragen.

Weitere Informationen zum Stabilisierungspaket gibt es [hier](#).